

Satzung
für die
SPARKASSE KIERSPE-MEINERZHAGEN
Zweckverbandssparkasse der Städte
Kierspe und Meinerzhagen

§ 1
Name und Sitz

(1) Die

SPARKASSE KIERSPE-MEINERZHAGEN
Zweckverbandssparkasse der
Städte Kierspe und Meinerzhagen

mit dem Sitz in Meinerzhagen und Kierspe ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung SPARKASSE KIERSPE-MEINERZHAGEN führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2
Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen mit dem Sitz in Meinerzhagen.

§ 3
Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen bis zu zwei Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7
Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und des Märkischen Kreises sowie der hieran angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte mit Ausnahme der Kreise Soest und Unna.

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. September 2003 außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist am 04. September in der Meinerzhagener Zeitung (Westfälische Rundschau vom 03. September 2009) veröffentlicht worden und damit am 05. September 2009 in Kraft getreten.